

Absender:

Kassenzeichen:

Tel.:

Gemeindevorstand der
 Gemeinde Weilrod
 -Steueramt-
 Am Senner 1

 61276 Weilrod

Veranlagungszeitraum bitte ankreuzen!			
1.	Kalendervierteljahr	20	<input type="checkbox"/>
2.	Kalendervierteljahr	20	<input type="checkbox"/>
3.	Kalendervierteljahr	20	<input type="checkbox"/>
4.	Kalendervierteljahr	20	<input type="checkbox"/>
Berichtigte Erklärung		20	<input type="checkbox"/>

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordruckes gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.V. mit §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steuererklärung ist die Grundlage zur Festsetzung der Spielapparatesteuer durch die Gemeinde Weilrod. Die Erklärung ist bis zum **15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod, Steueramt, einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
2. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse (in der Regel Saldo 2 des Druckprotokolls). Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, erfolgt die Besteuerung nach Schätzung. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Weilrod (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen.
3. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zahlwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten.
4. Bei Nichtabgabe der Erklärung kann die Steuer geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.
5. Grundlage für die Spielapparatesteuer ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Weilrod.

Besteuerungsmaßstab für das Kalenderjahr 20

wie mit Schreiben vom _____ beantragt:

Besteuerung nach der Bruttokasse:

In dem angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Gemeinde Weilrod die in der Anlage I und/oder II aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Der von mir/uns errechnete Steuerbetrag ist in diesem Formular(en) eingetragen. Sollte dieser Betrag höher sein als der festgelegte Höchstbetrag, ist der jeweilige Höchstbetrag eingetragen. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat die entsprechenden Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beigelegt.

Besteuerung nach dem Höchstbetrag als Festbetrag Gem. § 4 (1) der Spielapparatesteuersatzung

In dem angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Gemeinde Weilrod die in der Anlage I und/oder II aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Der Höchstbetrag als Festbetrag ist in diesem Formular(en) eingetragen.

Die Anlage/n I und/oder II sind Bestandteil dieser Steuererklärung.

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Weilrod gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod – Steueramt, Am Senner 1, 61276 Weilrod – Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Weilrod eingegangen ist. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Steuerbetrages nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz – HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.